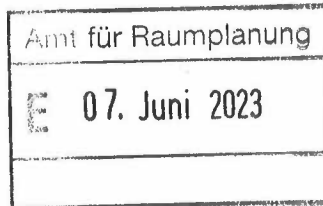


Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn
Telefon 032 627 25 43
kanzlei@bd.so.ch
bd.so.ch



Christine Tschan Steffen
Rechtsanwältin
Telefon 032 627 25 10
christine.tschansteffen@bd.so.ch

6. Juni 2023 ct

VERFÜGUNG

In der Sache

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf

betreffend

Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich

stellt das Bau- und Justizdepartement fest und zieht in Erwägung:

I. Feststellungen

1. Mit Schreiben vom 10. März 2023 ersuchte die Einwohnergemeinde Hägendorf um Genehmigung des Reglements zum Planungsausgleich.
2. Die Gemeindeversammlung beschloss das Reglement am 15. Dezember 2022.

II. Erwägungen

1. Am 1. Juli 2018 trat das kantonale Gesetz über den Ausgleich raumplanungsbedingter Vor- und Nachteile vom 31. Januar 2018 (Planungsausgleichsgesetz, PAG; BGS 711.18) in Kraft. Gemäss § 14 Abs. 4 PAG regelt die Einwohnergemeinde ihren Vollzug der Ausgleichsabgabe in einem rechtsetzenden Reglement. Dieses ist nach § 209 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) vom Departement, dessen Sachgebiet es betrifft, zu genehmigen.
2. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im konkreten Anwendungsfall. Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indessen von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 GG).
3. Gemäss Urteil des Bundesgerichts 1C_233/2021 vom 5. April 2022 verlangt das RPG auch bei Aufzonungen für einen angemessenen Ausgleich erheblicher Vorteile zu sorgen. Bis der Kanton das PAG entsprechend angepasst hat, sind die Gemeinden frei, aufgrund des Bundesgerichtsurteils bei Aufzonungen den Ausgleich von Planungsvorteilen zu regeln (vgl.

Schreiben Bau- und Justizdepartement an die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn vom 18. August 2022). Indem § 3 Absatz 3 explizit bestimmt, dass für Aufzonungen keine Mehrwertabgabe erhoben wird, widerspricht die Bestimmung dem Bundesgerichts-urteil und kann daher nicht genehmigt werden.

4. Im Übrigen erweist sich das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Hägendorf als rechtmässig und kann ohne den von der Gemeindeversammlung beschlossenen § 3 Absatz 3 genehmigt werden. Deshalb wird § 3 Absatz 4 «Anteile des Abgabeertrags» neu zu § 3 Absatz 3.
4. Auf eine Gebührenerhebung wird verzichtet.

Es wird

verfügt:

1. Das Reglement zum Planungsausgleich der Einwohnergemeinde Hägendorf vom 15. Dezember 2022 wird ohne den von der Gemeindeversammlung beschlossenen § 3 Absatz 3 genehmigt. § 3 Absatz 4 «Anteile des Abgabeertrags» wird neu zu § 3 Absatz 3.
2. Es werden keine Gebühren erhoben.

Bau- und Justizdepartement



Bernardo Albisetti
Departementssekretär

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

- Geht an:
- Bau- und Justizdepartement, mit genehmigtem Reglement
 - Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit genehmigtem Reglement
 - Amt für Raumplanung, mit genehmigtem Reglement
 - Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit genehmigtem Reglement (**Einschreiben**)